

Amtsblatt der Europäischen Union

C 55



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

12. Februar 2019

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 55/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9067 — Equinor Refining Norway/Danske Commodities) ⁽¹⁾	1
2019/C 55/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9230 — Allianz/DIF/InfraRed Capital Partners/Daiwater) ⁽¹⁾	1
2019/C 55/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9242 — EDF/Ares/Real estate asset) ⁽¹⁾	2
2019/C 55/04	Mitteilung zur Veröffentlichung der erzeugten Rohmilchmengen gemäß Artikel 149 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates	3

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 55/05	Euro-Wechselkurs	5
--------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2019/C 55/06	Durchführungsbeschluss der Kommission vom 7. Februar 2019 über die Veröffentlichung des Einzigen Dokuments gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Fundstelle der Produktspezifikation eines Namens des Weinsektors im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> (Nizza (g. U.)	6
2019/C 55/07	Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Februar 2019 über die Einleitung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme der dem Königreich Kambodscha gewährten Zollpräferenzen nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012	11
2019/C 55/08	Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedstaaten, anwendbar ab 1. März 2019 (<i>Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (Abl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1)</i>)	17

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 55/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9275 — Intermediate Capital Group/Grupo Konectanet/Konecta Activos Inmobiliarios) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	18
2019/C 55/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9163 — DA Agravis Machinery Holding/ Konekesko Eesti/Sia Konekesko Latvija/UAB Konekesko Lietuva) ⁽¹⁾	20

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9067 — Equinor Refining Norway/Danske Commodities)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 55/01)

Am 7. Dezember 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M9067 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9230 — Allianz/DIF/InfraRed Capital Partners/Daiwater)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 55/02)

Am 4. Februar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9230 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9242 — EDF/Ares/Real estate asset)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 55/03)

Am 6. Februar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9242 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Mitteilung zur Veröffentlichung der erzeugten Rohmilchmengen gemäß Artikel 149 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾

(2019/C 55/04)

Pro Jahr (1 000 t)(*)

Erzeugte Rohmilchmengen (**) gemäß Artikel 149 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013				
2017	Kuh	Schaf	Ziege	Büffel
BE	4 031,00	0,00	34,00	0,00
BG	968,18	69,38	43,54	10,38
CZ	3 079,21	0,02	0,05	0,00
DK	5 502,20	0,00	0,00	0,00
DE	32 598,20	0,01	15,97	0,00
EE	790,00	0,00	0,60	0,00
IE	7 498,94	0,00	0,00	0,00
EL	670,00	806,00	331,00	0,00
ES	7 229,35	564,78	506,43	0,00
FR	25 007,64	303,91	631,71	0,00
HR	648,00	9,00	11,00	0,00
IT	12 198,88	480,08	61,28	242,99
CY	216,39	32,29	30,36	0,00
LV	998,00	0,00	2,10	0,00
LT	1 566,65	0,00	4,06	0,00
LU	387,18	0,09	3,18	0,00
HU	1 967,50	1,81	3,68	0,00
MT	41,03	0,86	0,00	0,00
NL	14 501,00	0,00	320,00	0,60
AT	3 712,73	11,98	23,08	0,00
PL	13 694,47	0,55	7,36	0,00
PT	1 921,21	73,77	25,79	0,00
RO	3 797,70	386,80	238,30	16,40
SI	647,99	0,50	1,48	0,00
SK	911,73	11,41	0,26	0,00
FI	2 405,76	0,00	0,00	0,00

(1) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

Pro Jahr (1 000 t) (*)

Erzeugte Rohmilchmengen (**) gemäß Artikel 149 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013				
2017	Kuh	Schaf	Ziege	Büffel
SE	2 816,66	0,00	0,00	0,00
UK	15 443,00	6,76 (***)	44,25 (***)	0,00
EU-28	165 250,60	2 760,00	2 339,48	270,37

(*) 0,0: Null oder weniger als eine halbe Einheit

(**) 2017 Milcherzeugung im landwirtschaftlichen Betrieb Eurostat — NewCronos gewonnene Erzeugnisse

(***) Durch den Mitgliedstaat mitgeteilt und/oder geschätzte/berechnete Erzeugung

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

11. Februar 2019

(2019/C 55/05)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1309	CAD	Kanadischer Dollar	1,5005
JPY	Japanischer Yen	124,63	HKD	Hongkong-Dollar	8,8750
DKK	Dänische Krone	7,4637	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6768
GBP	Pfund Sterling	0,87615	SGD	Singapur-Dollar	1,5364
SEK	Schwedische Krone	10,4858	KRW	Südkoreanischer Won	1 272,60
CHF	Schweizer Franken	1,1351	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,5344
ISK	Isländische Krone	136,60	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6781
NOK	Norwegische Krone	9,8190	HRK	Kroatische Kuna	7,4075
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 924,05
CZK	Tschechische Krone	25,836	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6056
HUF	Ungarischer Forint	319,66	PHP	Philippinischer Peso	58,974
PLN	Polnischer Zloty	4,3158	RUB	Russischer Rubel	74,1735
RON	Rumänischer Leu	4,7405	THB	Thailändischer Baht	35,533
TRY	Türkische Lira	5,9588	BRL	Brasilianischer Real	4,2270
AUD	Australischer Dollar	1,5983	MXN	Mexikanischer Peso	21,5907
			INR	Indische Rupie	80,4480

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 7. Februar 2019****über die Veröffentlichung des Einzigen Dokuments gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Fundstelle der Produktspezifikation eines Namens des Weinsektors im Amtsblatt der Europäischen Union****(Nizza (g. U.))**

(2019/C 55/06)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 97 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Italien hat gemäß Teil II Titel II Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 einen Antrag auf den Schutz des Namens „Nizza“ gestellt.
- (2) Die Kommission hat den Antrag gemäß Artikel 97 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geprüft und festgestellt, dass die Bedingungen gemäß den Artikeln 93 bis 96, dem Artikel 97 Absatz 1 sowie den Artikeln 100, 101 und 102 der genannten Verordnung erfüllt sind.
- (3) Damit gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Einspruch eingelegt werden kann, sollten das Einzige Dokument gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung und die Fundstelle der im Rahmen der nationalen Prüfung des Antrags auf Schutz des Namens „Nizza“ erfolgten Veröffentlichung der Produktspezifikation im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden —

BESCHLIEßT:

Einziges Artikel

Das Einzige Dokument gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und die Fundstelle der Produktspezifikation für den Namen „Nizza“ (g. U.) sind im Anhang dieses Beschlusses wiedergegeben.

Gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kann innerhalb von zwei Monaten ab der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* gegen den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Schutz des Namens Einspruch eingelegt werden.

Brüssel, den 7. Februar 2019

Für die Kommission

Phil HOGAN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

ANHANG

EINZIGES DOKUMENT

„Nizza“

PDO-IT-01896

Datum der Antragstellung: 2.12.2014

1. Einzutragender Name

Nizza

2. Art der geografischen Angabe

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weins/der Weine

„Nizza“ und „Nizza“ Riserva (Weinkategorie 1)

Farbe: intensiv rubinrot, mit zunehmendem Alter eher granatrot.

Geruch: intensiv, markant, ätherisch.

Geschmack: trocken, vollmundig, harmonisch und rund.

Minimaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 13 % vol.

Minimaler zuckerfreier Extrakt: 26 g/l.

Alle analytischen Parameter, die nicht in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, entsprechen den in den nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgesetzten Grenzwerten.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	5,0 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

„Nizza“ mit der Angabe „Vigna“ und „Nizza“ Riserva mit der Angabe „Vigna“ (Weinkategorie 1)

Farbe: intensiv rubinrot, mit zunehmendem Alter eher granatrot.

Geruch: intensiv, markant, ätherisch.

Geschmack: trocken, vollmundig, harmonisch und rund.

Minimaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 13,5 % vol.

Minimaler zuckerfreier Extrakt: 28 g/l.

Alle analytischen Parameter, die nicht in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, entsprechen den in den nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgesetzten Grenzwerten.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	5,0 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

Alterung

Spezifische önologische Verfahren

„Nizza“: muss mindestens 18 Monate reifen, davon mindestens 6 Monate ab 1. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres in Holzfässern.

„Nizza“ Vigna: muss mindestens 18 Monate reifen, davon mindestens 6 Monate ab 1. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres in Holzfässern.

„Nizza“ Riserva: muss mindestens 30 Monate reifen, davon mindestens 12 Monate ab 1. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres in Holzfässern.

„Nizza“ Riserva Vigna: muss mindestens 30 Monate reifen, davon mindestens 12 Monate ab 1. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres in Holzfässern.

Auffüllen von Fässern

Spezifische önologische Verfahren

Während der vorgeschriebenen Reifezeit können die Fässer bis zu einer Menge von 10 % des Gesamtvolumens mit demselben Wein desselben Jahrgangs aufgefüllt werden, der in anderen Behältnissen als Holzfässern gelagert werden kann.

Anreicherung

Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

Es gibt keine Bestimmungen zu Anreicherungen zum Zweck der Erhöhung des Alkoholgehalts in den DOCG-Weinen „Nizza“.

5.2. Höchsterträge

„Nizza“ und „Nizza“ Riserva

49 Hektoliter pro Hektar

„Nizza“ mit der Angabe „Vigna“ im dritten Jahr nach der Bepflanzung

26,60 Hektoliter pro Hektar

„Nizza“ mit der Angabe „Vigna“ im vierten Jahr nach der Bepflanzung

30,80 Hektoliter pro Hektar

„Nizza“ mit der Angabe „Vigna“ im fünften Jahr nach der Bepflanzung

35 Hektoliter pro Hektar

„Nizza“ mit der Angabe „Vigna“ im sechsten Jahr nach der Bepflanzung

39,90 Hektoliter pro Hektar

„Nizza“ mit der Angabe „Vigna“ im siebten Jahr nach der Bepflanzung

44,10 Hektoliter pro Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Das Erzeugungsgebiet von „Nizza“ DOCG (g. U.) umfasst das gesamte Gebiet der folgenden Gemeinden: Agliano Terme, Belveglio, Calamandrana, Castel Boglione, Castelnuovo Belbo, Castelnuovo Calcea, Castel Rocchero, Cortiglione, Incisa Scapaccino, Mombaruzzo, Mombercelli, Nizza Monferrato, Vaglio Serra, Vinchio, Bruno, Rocchetta Palafea, Moasca und San Marzano Oliveto.

7. **Wichtigste Keltertraubensorte(n)**

Barbera N.

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

„Nizza“ DOCG (g. U.) (Weinkategorie 1)

Natürliche Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

A) Das Erzeugungsgebiet umfasst 18 Gemeinden, die an die Gemeinde Nizza in der Provinz Asti grenzen; dies war traditionell das bevorzugte Gebiet für den Anbau der Rebsorte Barbera.

Das Gebiet ist geprägt von niedrigen Hügeln mit einer Höhe von 150 bis 400 Metern und gekennzeichnet durch ein gemäßigtes Klima mit schwachen Winden und mittleren jährlichen Niederschlägen von etwa 700 mm. Der Boden ist überwiegend kalkhaltig und mitteltief und ruht auf einem mergelhaltigen Felsgrund aus Kalk- und Sandstein. Das Gelände des Weinbaugebiets Nizza gehört geologisch zum Pliozän-Becken der Provinz Asti; es ist vorwiegend sedimentären Ursprungs, mit hauptsächlich tertiären sandigen Mergel-Formationen. Die Böden weisen einen hohen Calciumcarbonat-Gehalt mit generell wenig organischem Material und einen niedrigen, aber vollkommen ausgeglichenen Nährstoffgehalt auf.

Menschliche Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Die perfekte Synergie zwischen Umwelt und Mensch im Nizza-Gebiet findet sich bei der Verwendung des traditionellen Streifensystems, der doppelten Reberziehung nach Guyot und einer angemessenen Ausdünnung der Reben, was für das Weingebiet Nizza einen sehr niedrigen Ertrag von maximal 7 Tonnen bedeutet; der manchmal durchgeführte Zapfenschnitt, die Eingrenzung der Erträge und die rationale Bewirtschaftung der Blätter maximieren zusammen mit der Ausrichtung nach Süden die Qualität der Barbera-Traube. Die Traubenlese erfolgt mit höchster Sorgfalt und ausschließlich von Hand, um die charakteristische Qualität so gut wie möglich zu erhalten. Die Technik der Weinbereitung wurde für diese hervorragende Rohware perfektioniert. Auf die Ernte folgt eine angemessene Mindestreifzeit von 18 Monaten bis zu über 30 Monaten für „Nizza“ Riserva. Die Weinkulturlandschaft des Weinbaugebiets Nizza ist das außergewöhnliche Ergebnis einer Weintradition, die seit der Antike weiterentwickelt und weitergegeben wurde; sie unterstützt die lokale Gemeinschaft und Wirtschaft.

Diese kulturelle Tradition hat ein bewährtes Erbe an Fachwissen zu Weinbau, Weinbereitung und Reifungsverfahren auf der Grundlage gründlicher Kenntnisse der historisch dort gewachsenen Barbera-Sorte und ihrer Fähigkeit zur Anpassung an die besonderen Umweltbedingungen hervorgebracht.

B) Angaben zur Qualität oder zu den Eigenschaften des Produkts, die überwiegend oder ausschließlich dem geografischen Umfeld zu verdanken ist bzw. sind.

„Nizza“ DOCG (g. U.) ist der wertvollste Wein, der in diesem Gebiet hergestellt wird. Das Endprodukt wird geprägt durch die Eigenschaften der Böden im Erzeugungsgebiet. Die „Nizza“-Weine aus Gebieten, deren Böden hauptsächlich aus tonig-sandigen Mergel-Böden bestehen, haben eine höhere Intensität und mehr Farbnuancen, einen mittelhohen pH-Wert und geringere Säure sowie sehr intensive „erdige“ Aromen („tuf“ ist die Bezeichnung für Mergel im lokalen Dialekt). Sie sind elegant, hochstrukturiert und langlebig. Weine aus Gebieten mit überwiegend sandigen Böden weisen eine ausgeprägtere Säure, eine geringere Farbtintensität und eine Panaschierung von feinen und eleganten Aromen mit balsamischeren Gerüchen nach aromatischen Gräsern auf und gehen mit einer harmonischen Struktur einher.

Die optimale Sonnenexposition sowie Boden- und Klimaverhältnisse und die oben beschriebenen Bodentypen bringen gut strukturierte Weine hervor, die reich an Farbe und für die Reifung geeignet sind und sich über längere Zeiträume gut halten. Die Exposition des Weingebiets gegenüber der Sonne — mit einer Ausrichtung nach Süden bis Südwesten und Südosten — wirkt sich auf die Absorption der Sonnenstrahlen aus und begünstigt die Reifung und die Qualität der Trauben, wobei sich die Konzentration von Zucker und Polyphenolen erhöht.

- C) Beschreibung des kausalen Zusammenhangs zwischen den unter Buchstaben A und den unter Buchstabe B genannten Aspekten

„Nizza“-Weine erhalten ihre besonderen Qualitätsmerkmale aus der Interaktion zwischen der natürlichen Umwelt und den menschlichen Faktoren der Tradition und des Wissens im Hinblick auf den Anbau, die Weinbereitung und die Reifung. Insbesondere haben Erzeuger sehr qualitative Entscheidungen für den Anbau der Trauben (begrenzte Erträge, insbesondere für Sorten mit der Angabe „Vigna“) und die Herstellung von Weinen „Nizza“ DOCG (g. U.) getroffen, indem sie das Verfahren der Anreicherung nicht anwenden.

Die kulturellen Kenntnisse zum Anbau der Reben im „Streifensystem“, welches mithilfe der traditionellen doppelten Reberziehung nach Guyot fachmännisch verwaltet wird, reichen bis in die Antike zurück. In Verbindung mit relativ hohen Tagestemperaturen ermöglichen diese Faktoren die optimale Reifung der Trauben, wodurch „Nizza“-Weine ihre typischen organoleptischen und analytischen Eigenschaften erhalten.

Die Region Nizza ist ein historisches Zentrum für die Herstellung von Barbera-Weinen im Piemont mit einer beeindruckenden Tradition der Verarbeitung, Reifung und Vermarktung des Endproduktes, was eine Voraussetzung für die Herstellung und weitere Etablierung auf dem Markt der durchschnittlich bis lang gereiften strukturierten Rotweine darstellt.

9. Weitere wesentliche Bedingungen

Abfüllung in dem abgegrenzten Gebiet

Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 muss die Abfüllung oder Verpackung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet stattfinden, um die Qualität zu sichern, den Ursprung zu garantieren und die Wirksamkeit der Kontrollen zu gewährleisten.

Die Qualitäten und besonderen Merkmale der Weine „Nizza“ DOCG (g. U.) im Zusammenhang mit dem geografischen Ursprungsgebiet sind besser gewährleistet, wenn die Abfüllung im abgegrenzten Gebiet stattfindet, da die Anwendung aller technischen Vorschriften zum Transport und zur Abfüllung sowie die Einhaltung solcher Vorschriften in die Zuständigkeit und unter die fachliche Kompetenz der im abgegrenzten Gebiet erzeugenden Unternehmen fallen.

Mit dieser Verpflichtung können mögliche Risiken vermieden werden, die aus dem Transport außerhalb des abgegrenzten DOCG-Weingebiets (Weingebiet g. U.) entstehen könnten, wie z. B.: Oxidierung und thermische Belastung durch hohe oder niedrige Temperaturen unter Schädigung des Erzeugnisses und die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf die chemisch-physikalischen (Säure, Polyphenole und Farbstoffe) und organoleptischen Eigenschaften (Farbe, Geschmack) sowie die Stabilität. Insbesondere wird das Risiko einer mikrobiologischen Kontamination (durch Bakterien, Viren, Pilze, Schimmelpilze und Hefen) verringert.

Die genannten Risiken werden mit dieser Verpflichtung vermieden, da das Kontrollsystem der zuständigen Behörden, dem die Unternehmen in allen Phasen der Erzeugung und insbesondere während der Abfüllphase unterliegen, im abgegrenzten Gebiet wirksamer ist.

Diese Bedingung wird daher zugunsten der für die Qualitätssicherung von „Nizza“ DOCG (g. U.) verantwortlichen Unternehmen eingeführt, um den Verbrauchern die Herkunft, Qualität und die Einhaltung der Produktspezifikation zu garantieren und den guten Ruf des Namens zu wahren.

Link zur Produktspezifikation

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/12401>

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 11. Februar 2019****über die Einleitung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme der dem Königreich Kambodscha gewährten Zollpräferenzen nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012**

(2019/C 55/07)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3,

nach Anhörung des Ausschusses für allgemeine Präferenzen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang VIII Teil A der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sind die wichtigsten Übereinkommen der Vereinten Nationen (VN) und der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zum Thema Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte aufgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 kann die Sonderregelung nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land bei schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen Grundsätze, die in den Übereinkommen des Anhangs VIII Teil A niedergelegt sind, vorübergehend zurückgenommen werden.
- (3) Der Kommission vorliegende Berichte, Erklärungen und Informationen der VN und der IAO sowie andere öffentlich zugängliche Berichte und Informationen aus anderen einschlägigen Quellen ⁽²⁾ deuten darauf hin, dass Kambodscha die Grundsätze insbesondere des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Übereinkommens über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, Nr. 87, und des Übereinkommens über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, Nr. 98, in schwerwiegender und systematischer Weise verletzt.
- (4) Die Kommission hat die vorliegenden Informationen geprüft und festgestellt, dass sie ausreichende Gründe für die Einleitung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 darstellen. Das Verfahren würde es der Kommission außerdem ermöglichen festzustellen, ob eine vorübergehende Rücknahme der Sonderregelung gerechtfertigt ist —

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Das Verfahren gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 zur vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen, die dem Königreich Kambodscha gemäß Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung gewährt wurden, wird eingeleitet.

Die im Anhang dieses Beschlusses enthaltene Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen, die dem Königreich Kambodscha gemäß der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gewährt wurden, wird genehmigt.

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.⁽²⁾ Siehe zuletzt den Bericht der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über die Lage der Menschenrechte in Kambodscha vom 15. August 2018 (A/HRC/39/73) samt Nachtrag vom 7. September 2018 (A/HRC/39/73/Add. 1) und den Bericht des Sachverständigenausschusses der IAO über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR) von 2018, S. 60.

Artikel 2

Die im Anhang dieses Beschlusses enthaltene Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen, die dem Königreich Kambodscha gemäß der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gewährt wurden, wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 11. Februar 2019

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

1. Einleitung

- (1) Das Königreich Kambodscha (im Folgenden „Kambodscha“ oder „das begünstigte Land“) genießt Zollpräferenzen, die im Rahmen der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder „Alles außer Waffen“ (Everything But Arms — EBA) nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen ⁽¹⁾ gewährt wurden.
- (2) Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 können die im Rahmen der genannten Verordnung gewährten Zollpräferenzen bei schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen die Grundsätze, die in den in Anhang VIII Teil A der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 aufgeführten Übereinkommen der Vereinten Nationen (VN) und der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) niedergelegt sind, vorübergehend ganz oder teilweise zurückgenommen werden.
- (3) Seit 2017 haben die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) und der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) aktiv mit dem Königreich Kambodscha zusammengearbeitet und die einschlägigen Interessenträger, darunter Nichtregierungsorganisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, internationale Organisationen, Sozialpartner und Unternehmen, bei mehreren Fragen im Zusammenhang mit Menschen- und Arbeitnehmerrechten einbezogen ⁽²⁾.

2. Rechtsgrundlage

- (4) Ist die Kommission der Auffassung, dass aus den in Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 genannten Gründen eine vorübergehende Rücknahme dieser Zollpräferenzen hinreichend begründet ist, so erlässt sie einen Durchführungsrechtsakt zur Einleitung des Verfahrens der vorübergehenden Rücknahme gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 39 Absatz 2 der genannten Verordnung ⁽³⁾.
- (5) Aktuelle Informationen sowie Berichte der VN und der IAO, die der Kommission vorliegen, darunter der Bericht des VN-Länderteams für Kambodscha im Rahmen des dritten Zyklus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung Kambodschas, der Bericht über die Rolle und die Ergebnisse des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Unterstützung der Regierung und des Volks von Kambodscha bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte ⁽⁴⁾, der Bericht der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über die Lage der Menschenrechte in Kambodscha vom 27. Juli 2017 ⁽⁵⁾, die Erklärung der VN-Sonderberichterstatterin über den Abschluss ihrer Reise vom 14. März 2018, der Bericht der VN-Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtslage in Kambodscha vom 15. August 2018 ⁽⁶⁾, der dazugehörige Nachtrag vom 7. September 2018 ⁽⁷⁾ und die von der VN-Sonderberichterstatterin in ihrer Reiseabschlusserklärung vom 8. November 2018 wiederholten Bedenken aus ihrem Nachtragsbericht vom 7. September 2018 sowie weitere öffentlich verfügbare Berichte und Informationen aus anderen einschlägigen Quellen, darunter auch Nichtregierungsorganisationen, enthalten Hinweise auf schwerwiegende und systematische Verstöße gegen die Grundsätze, die in den in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 aufgeführten Übereinkommen, und zwar insbesondere in den nachstehenden, niedergelegt sind:
 - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
 - Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts (Nr. 87),
 - Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (Nr. 98),
 - Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.
- (6) Nach Prüfung der vorgenannten Informationen und der Feststellung, dass hinreichende Gründe vorliegen, die die Einleitung eines Verfahrens rechtfertigen, leitete die Kommission das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 ein.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates (ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1).

⁽²⁾ Bericht zum Schema allgemeiner Zollpräferenzen im Zeitraum 2016-2017, (COM(2018) 36 final vom 19.1.2018),

⁽³⁾ Der Ausschuss für allgemeine Präferenzen wurde am 29.1.2019 konsultiert.

⁽⁴⁾ A/HRC/36/32 und A/HRC/37/64.

⁽⁵⁾ A/HRC/36/61.

⁽⁶⁾ A/HRC/39/73.

⁽⁷⁾ A/HR/39/73/Add.1.

3. Verfahren ⁽⁸⁾

3.1. Überwachungs- und Bewertungszeitraum

- (7) Die Kommission überwacht und bewertet die Lage in dem betreffenden begünstigten Land für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
- (8) Die Kommission holt alle Informationen ein, die sie für erforderlich erachtet, unter anderem auch die verfügbaren Bewertungen, Erläuterungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Schlussfolgerungen der einschlägigen Aufsichtsgremien der Übereinkommen.
- (9) In ihren Schlussfolgerungen beurteilt die Kommission alle sachdienlichen Informationen. Der erlassene Rechtsakt stützt sich unter anderem auf die vorliegenden Belege.

3.2. Bericht über die Ergebnisse

- (10) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Überwachungs- und Bewertungszeitraums legt die Kommission dem begünstigten Land einen Bericht über ihre Ergebnisse und Schlussfolgerungen vor. Das begünstigte Land ist berechtigt, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt höchstens einen Monat.

3.3. Ende des Verfahrens

- (11) Dieses Verfahren wird innerhalb von 12 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abgeschlossen. Die Kommission beschließt entweder, das Verfahren für die vorübergehende Rücknahme einzustellen oder die im Rahmen der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gewährten Zollpräferenzen vorübergehend zurückzunehmen.

3.4. Verfahrensbeteiligte

- (12) Die an diesem Verfahren beteiligten Parteien sind das begünstigte Land und Dritte, die ihren Standpunkt schriftlich darlegen, indem sie der Kommission alle sachdienlichen Informationen übermitteln.

3.4.1. Begünstigtes Land

- (13) Die Kommission bietet dem betreffenden begünstigten Land während des Überwachungs- und Bewertungszeitraums uneingeschränkt Gelegenheit zur Zusammenarbeit.

3.4.2. Dritte

- (14) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung können Dritte ihren Standpunkt schriftlich darlegen, Informationen übermitteln und sachdienliche Nachweise erbringen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienliche Nachweise innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen. Die Kommission berücksichtigt die Stellungnahmen dieser Dritten, soweit sie sich auf ausreichende Nachweise stützen.

3.5. Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen

- (15) Das begünstigte Land und Dritte, die hinreichend belegte Informationen vorgelegt haben, können eine Anhörung durch die Dienststellen der Kommission beantragen. Der Anhörungsantrag ist schriftlich zu stellen; darin sind die Gründe für eine mündliche Anhörung zu nennen. Der Antrag muss der Kommission spätestens einen Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* vorliegen.

3.6. Hinweise für schriftliche Eingaben, für das Versenden von Schreiben und für den Zugang zu dem Dossier

- (16) Alle schriftlichen Eingaben und der komplette Schriftwechsel im Rahmen dieses Verfahrens hat auf Englisch oder in einer der anderen Amtssprachen der Union zu erfolgen.
- (17) Auf allen schriftlichen Eingaben, die vertraulich behandelt werden sollen, ist der Vermerk „Vertraulich“ ⁽⁹⁾ anzubringen; dies gilt auch für die in dieser Bekanntmachung verlangten Informationen.
- (18) Jeder Antrag auf vertrauliche Behandlung ist zu begründen. Will der Auskunftgeber die Information weder veröffentlichten noch ihre Offenlegung in allgemeiner oder zusammengefasster Form gestatten und erweist sich, dass der Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt ist, so kann die betreffende Information unberücksichtigt bleiben. Informationen gelten in jedem Fall als vertraulich, wenn ihre Offenlegung dem Auskunftgeber, der Quelle dieser Informationen oder den in den Informationen genannten natürlichen oder juristischen Personen erheblich schaden dürfte.

⁽⁸⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1083/2013 der Kommission vom 28. August 2013 zur Festlegung der Regeln für das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme von Zollpräferenzen und zur Ergreifung allgemeiner Schutzmaßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (ABl. L 293 vom 5.11.2013, S. 16).

⁽⁹⁾ Ein Dokument ist „vertraulich“, wenn es nach Artikel 38 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 als vertraulich gilt.

- (19) Verfahrensbeteiligte, die „vertrauliche“ Informationen übermitteln, müssen eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by the parties to the procedure“ (zur Prüfung durch die Verfahrensbeteiligten) trägt. Diese Zusammenfassung sollte so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Weder vertrauliche Informationen noch Informationen, die unter dem Siegel der Vertraulichkeit mitgeteilt wurden, werden offengelegt, es sei denn, dass der Auskunftgeber die Erlaubnis hierzu ausdrücklich erteilt hat. Die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 erlangten Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie eingeholt wurden.
- (20) Die Verfahrensbeteiligten werden ersucht, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten, per E-Mail zu übermitteln; ausgenommen sind umfangreiche Antworten; diese sind auf CD-ROM oder DVD zu speichern und persönlich abzugeben oder per Einschreiben zu übermitteln.
- (21) Verwenden die Verfahrensbeteiligten E-Mail, erklären sie sich mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum Schriftwechsel mit der Europäischen Kommission bei Verfahren im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Präferenzsystem („CORRESPONDENCE WITH THE EUROPEAN COMMISSION IN GSP PROCEDURES“) einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist.
- (22) Die Verfahrensbeteiligten müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um eine funktionierende offizielle Geschäfts-⁽¹⁰⁾Mailbox handelt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich per E-Mail mit den Verfahrensbeteiligten, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen per E-Mail, sollten die Verfahrensbeteiligten den unter Nummer 21 genannten Anweisungen für die Kommunikation entnehmen.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion D
Büro: CHAR 08/173
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: TRADE-EBA-CAMBODIA-TW@ec.europa.eu

Die Verfahrensbeteiligten können unter Verwendung der oben genannten Kontaktdaten Zugang zu dem Dossier beantragen.

3.7. Anhörungsbeauftragter

- (23) Das begünstigte Land und Dritte, die hinreichend belegte Informationen vorgelegt haben, können auch beantragen, dass der Anhörungsbeauftragte tätig wird. Er befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung, Anhörungsanträgen und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der Verfahrensbeteiligten oder Dritter, die sich während des Verfahrens ergeben. Der Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen mit dem begünstigten Land oder betroffenen Dritten organisieren und zwischen dem begünstigten Land oder den betroffenen Dritten und den Dienststellen der Kommission vermitteln, um sicherzustellen, dass die Verteidigungsrechte in vollem Umfang gewahrt werden.
- (24) Eine Anhörung durch den Anhörungsbeauftragten ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Der Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.
- (25) Dritte, die hinreichend belegte Informationen übermittelt haben, können sich an den Anhörungsbeauftragten wenden, um prüfen zu lassen, ob ihre Anmerkungen von der Kommission berücksichtigt wurden. Der schriftliche Antrag ist spätestens zehn Tage nach Ablauf der in Nummer 14 genannten Frist zur Darlegung ihres Standpunkts zu stellen. Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen auf Anhörung prüft der Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss des Verfahrens gebührend Rechnung getragen wird.

⁽¹⁰⁾ Soweit zutreffend.

(26) Die zuständigen Kommissionsdienststellen nehmen an allen mündlichen Anhörungen des Anhörungsbeauftragten mit dem begünstigten Land oder mit betroffenen Dritten teil. Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können die Verfahrensbeteiligten den Webseiten des Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der Generaldirektion Handel entnehmen: <http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/hearing-officer/>

3.8. *Verarbeitung personenbezogener Daten*

(27) Alle bei dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ verarbeitet.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedstaaten, anwendbar ab 1. März 2019

(Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))

(2019/C 55/08)

Die Basissätze wurden gemäß der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Dem Abzinsungssatz ist eine Marge von 100 Basispunkten hinzuzufügen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Zinssätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im ABl. C 24 vom 21.1.2019, S. 18. veröffentlicht.

Vom	Bis zum	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.3.2019	...	-0,13	-0,13	0,00	-0,13	1,98	-0,13	0,03	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	0,28	0,56	-0,13	1,87	-0,13	3,56	-0,13	-0,13	-0,13	1,09						
1.2.2019	28.2.2019	-0,16	-0,16	0,00	-0,16	1,98	-0,16	0,03	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	0,28	0,56	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	1,87	-0,16	3,56	-0,24	-0,16	-0,16	1,09
1.1.2019	31.1.2019	-0,16	-0,16	0,00	-0,16	1,98	-0,16	0,02	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	0,28	0,56	-0,16	1,87	-0,16	3,56	-0,31	-0,16	-0,16	1,09						

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9275 — Intermediate Capital Group/Grupo Konectanet/Konecta Activos Inmobiliarios)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 55/09)

1. Am 5. Februar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Intermediate Capital Group, plc. („ICG“, Vereinigtes Königreich),
- Grupo Konectanet (Spanien) und Konecta Activos Inmobiliarios (Spanien) (zusammen „Konecta-Gruppe“).

ICG übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der Konecta-Gruppe.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Die Investmentgesellschaft ICG ist in der Strukturierung und Bereitstellung von Mezzaninefinanzierungen, fremdfinanzierten Darlehen und Minderheitsbeteiligungen sowie der Verwaltung von Vermögenswerten von Drittinvestoren und ihrer Bilanz mit Investment-Portfolios in Europa, dem asiatisch-pazifischen Raum und den USA tätig.
- Die Konecta-Gruppe ist weltweit im Outsourcing von Geschäftsprozessen tätig und betreibt Kontaktzentren für Telekommunikations- und Versorgungsunternehmen, Banken, Versicherungen, öffentliche Verwaltungen und Verkehrsunternehmen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9275 — Intermediate Capital Group/Grupo Konectanet/Konecta Activos Inmobiliarios

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.9163 — DA Agravis Machinery Holding/Konekesko Eesti/Sia Konekesko Latvija/UAB Konekesko Lietuva)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 55/10)

1. Am 4. Februar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- DA Agravis Machinery Holding A/S (Dänemark), kontrolliert von der Unternehmensgruppe Danish Agro,
- Danish Agro Machinery Holding A/S (Dänemark), kontrolliert von der Unternehmensgruppe Danish Agro,
- Konekesko Eesti (Estland), kontrolliert von Konekesko Oy,
- Oy Sia Konekesko Latvija (Lettland), kontrolliert von Konekesko Oy,
- UAB Konekesko Lietuva (Litauen), kontrolliert von Konekesko Oy,
- Vermögenswerte von Konekesko Oy (Finnland), das zur Kesko-Gruppe gehört.

Die Unternehmensgruppe Danish Agro übernimmt über ihre Tochtergesellschaften DA Agravis Machinery Holding A/S und Danish Agro Machinery Holding A/S im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Konekesko Eesti, Oy Sia Konekesko Latvija, UAB Konekesko Lietuva und Vermögenswerte von Konekesko Oy, die die gesamte Landtechniksparte der Kesko-Gruppe in Finnland, Estland, Lettland und Litauen bilden.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Die Unternehmensgruppe Danish Agro ist vor allem im Verkauf von Futtermischungen, Vormischungen und Vitaminmischungen, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Saatgut und Energie sowie dem Ankauf von Getreide tätig. Zudem verkauft Danish Agro Landmaschinen und erbringt Kundendienstleistungen.
- Landtechniksparte der Kesko-Gruppe: Kundendienstleistungen, Einfuhr und Verkauf von Landmaschinen an Landwirte und unabhängige Unternehmen, die Dienstleistungen (z. B. Erntedienstleistungen) für Landwirte anbieten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9163 — DA Agravis Machinery Holding/Konekesko Eesti/Sia Konekesko Latvija/UAB Konekesko Lietuva

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE